

**Verordnung
über Koexistenzmassnahmen beim Anbau gentechnisch
veränderter Pflanzen sowie beim Umgang mit daraus
gewonnenem Erntegut
(Koexistenzverordnung)**

vom ...

Entwurf vom 3.10.2005

Der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf die Artikel 27a Absatz 2 und 159a des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹ (LwG) und auf die Artikel 16 Absatz 2, 17 Absätze 1 und 4 und 20 Abs. 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003² (GTG)

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für den Anbau von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen und den Umgang mit dementsprechendem Erntegut in der Landwirtschaft, im produzierenden Gartenbau und in Hausgärten.

Art. 2 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a. *Vermehrungsmaterial*: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind;
- b. *Erntegut*: Ernteprodukte und Erntenebenprodukte, welche infolge des Anbaus von pflanzlichem Vermehrungsmaterial bei der Ernte anfallen.
- c. *Umgang*: Jede Tätigkeit, insbesondere das Anbauen, Verwenden, Verarbeiten, Vermehren, Verändern, Inverkehrbringen, Lagern, Transportieren und Entsorgen.
- d. *Inverkehrbringen*: Jede entgeltliche und unentgeltliche Abgabe an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht.

¹ SR 910.1

² SR 814.91

2. Abschnitt: Anforderungen an den Anbau

Art. 3 Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen

Vermehrungsmaterial von gentechnisch veränderten Pflanzen darf nur angebaut werden, wenn es nach dem Artikeln 9a der Saatgutverordnung vom 7. Dezember 1998³ bewilligt ist und die Anweisungen für den Umgang nach Artikel 9c der Saatgutverordnung vom 7. Dezember 1998⁴ vorhanden sind.

Art. 4 Einhaltung der Anweisungen des Inverkehrbringers

¹ Wer mit Vermehrungsmaterial von gentechnisch veränderten Pflanzen umgeht, muss namentlich die Anweisungen des Inverkehrbringers nach Anhang 1 der Saatgutverordnung vom 7. Dezember 1998⁵ einhalten.

² Er muss beschreiben und eventuell aufzeichnen, wann und auf welchen Grundstücken welche gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut wurden, sowie wann diese geerntet wurden.

³ Wenn der landwirtschaftliche Bewirtschafter Dritte damit beauftragt, Arbeiten mit gentechnisch verändertem Vermehrungsmaterial und gentechnisch verändertem Erntegut durchzuführen, muss er:

- a. die Informationen und Anweisungen des Inverkehrbringers nach Anhang 1 der Saatgutverordnung vom 7. Dezember 1998⁶ an die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer weitergeben;
- b. die schriftliche Bestätigung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers einholen, dass dieser die Informationen und Anweisungen nach Buchstaben a zur Kenntnis genommen hat.

3. Abschnitt: Warenflusstrennung

Art. 5 Massnahmen zur Trennung des Warenflusses

¹ Wer mit Vermehrungsmaterial oder Erntegut von gentechnisch veränderten Pflanzen umgeht, hat Vorgaben festzulegen und Massnahmen zur Trennung des Warenflusses und zur Vermeidung von Vermischungen mit nicht gentechnisch verändertem Material zu treffen.

² Anweisungen des Inverkehrbringers zur Warenflusstrennung nach Anhang 1 der Saatgutverordnung vom 7. Dezember 1998⁷ sind einhalten.

³ SR 916.151

⁴ SR 916.151

⁵ SR 916.151

⁶ SR 916.151

⁷ SR 916.151

Art. 6 Dokumentation

¹ Wer mit Vermehrungsmaterial und Erntegut von gentechnisch veränderten Pflanzen umgeht, muss die Anweisungen des Inverkehrbringers nach Artikel 4 sowie die Massnahmen zur Warenflusstrennung nach Artikel 5 schriftlich dokumentieren.
Die Dokumente sind den Vollzugsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und abzugeben.

Art. 7 Kennzeichnung beim Inverkehrbringen

¹ Erntegüter aus dem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen sind beim Inverkehrbringen auf dem Lieferschein oder auf einer Etikette mit dem Hinweis „X gentechnisch verändert“ oder „X genetisch verändert“ zu kennzeichnen.

² Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen ist Erntegut, das unbeabsichtigt zugelassene gentechnisch veränderte Organismen enthält oder unbeabsichtigt aus solchen Organismen hergestellt wurde, wenn:

- a. deren Anteil höchstens 0,9 Massenprozent beträgt; und
- b. belegt werden kann, dass alle geeigneten Massnahmen ergriffen wurden, um das Vorhandensein unerwünschter Verunreinigungen zu vermeiden.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Lebens-, und Futtermittelrechts.

Art. 8 Informations- und Dokumentationspflicht

¹ Wer Erntegut von gentechnisch veränderten Pflanzen in Verkehr bringt, hat auf dem Lieferschein mindestens folgende Angaben schriftlich festzuhalten:

- a. dass das Produkt aus gentechnisch veränderten Organismen besteht, solche enthält oder aus solchen hergestellt wurde,
- b. die Bezeichnung der gentechnisch veränderten Organismen, die im Erntegut enthalten sind, und
- c. Name und Adresse des Lieferanten und Abnehmers des Erntegutes.

² Die Angabe nach Absatz 1 Buchstabe b hat mit den Erkennungsmarkern nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission vom 14. Januar 2004⁸ über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen oder, wenn ein solcher fehlt, der Identität der Organismen unter Angabe der wesentlichen Eigenschaften und Merkmale zu erfolgen.

³ Die Angaben nach Absatz 1 sind bei jedem weiteren Inverkehrbringen der Abnehmerin oder dem Abnehmer schriftlich weiterzugeben.

⁴ Wer Erntegut von gentechnisch veränderten Pflanzen in Verkehr bringt muss Buch führen über:

- a. Name und Adresse der Abgeberin oder des Abgebers des Vermehrungsmaterials,

⁸ ABI Nr. L 10 vom 16. Januar 2004, S. 5

b. Name und Adresse jeder Abnehmerin oder jedes Abnehmers von jedem Erntegutposten, und

c. Art und Menge des Erntegutpostens.

⁵ Die Dokumente mit den Absätzen 1 und 3 sind während 5 Jahren aufzubewahren und den Vollzugsbehörden auf Verlangen vorzulegen und abzugeben.

⁶ Die Absätze 1-4 gelten nicht beim Vorhandensein von Material nach Artikel 7 Absatz 2.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 9 Vollzug

¹ Die Kantone kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung.

² Sie sorgen dafür, dass die Kontrollen nach dieser Verordnung in die Kontrollen nach der Verordnung über die Primärproduktion⁹ vom integriert werden.

³ Sie können akkreditierte Organisationen, die für eine sachgemässe und unabhängige Kontrolle Gewähr bieten, zur Kontrolle beiziehen; die Kontrolltätigkeit beigezogener Organisationen wird vom Kanton stichprobenweise überprüft.

⁴ Das Bundesamt für Landwirtschaft beaufsichtigt den Vollzug der Vorschriften dieser Verordnung in den Kantonen. Es leitet die Informationen über die Endabnehmerinnen und Endabnehmer von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen an die Kantone weiter.

⁵ Es veröffentlicht Angaben über die Art und Menge des angebauten Vermehrungsmaterials gentechnisch veränderter Pflanzen.

Art. 10 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁹ SR.....

Anhang
(Art. 10)

Änderung bisherigen Rechts

Der nachfolgende Erlass wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (Saatgutverordnung) vom 7. Dezember 1998¹⁰:

Ingress

gestützt auf die Artikel 27a Absatz 2, 148a Absatz 3, 159a, 160 Absätze 1–5, 161, 162, 164 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹¹ (LwG) und auf Artikel 17 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003¹².

Art. 9c (neu) Anweisungen für den Umgang mit gentechnisch veränderten Sorten

¹ Wer nach Artikel 9a eine Bewilligung für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen braucht, muss die Abnehmerinnen oder Abnehmer nach Anhang 1 anweisen und informieren.

² Die Anweisungen und Informationen müssen insbesondere sicherstellen, dass:

- a. die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen auf benachbarten Flächen nicht beeinträchtigt wird, und
- b. Massnahmen zur Warenflusstrennung beim Umgang mit Vermehrungsmaterial von gentechnisch veränderten Pflanzen zur Vermeidung von Vermischungen mit nicht gentechnisch verändertem Material definiert werden.

³ Die Anweisungen müssen insbesondere Massnahmen zur kulturspezifischen Minimierung der Auskreuzung auf benachbarte Kulturpflanzen derselben Art enthalten, damit die Ernte der benachbarten Feldränder nicht mehr als 0.5% gentechnisch veränderte Organismen enthalten. Dazu muss insbesondere eine Isolationsdistanz definiert und deren Umsetzung beschrieben werden. Die Isolationsdistanz ist eine einzuhaltende Distanz zwischen dem Rand der Fläche, angebaut mit Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen und dem Rand des Nachbarfeldes eines anderen landwirtschaftlichen Bewirtschafters, auf dessen Fläche der Anbau von Pflanzen möglich ist. Grundsätzlich muss die Isolationsdistanz innerhalb der Betriebsfläche des landwirtschaftlichen Bewirtschafters, der Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen anbaut, sichergestellt werden. Ausnahmen sind bei der schriftlichen Zustimmung der Bewirtschafters benachbarter Flächen möglich.

¹⁰ SR 916.151

¹¹ SR 910.1

¹² SR 814.91

⁴ Die Anweisungen und Informationen sind mit wissenschaftlichen Studien zu belegen und dem Bundesamt zusammen mit den Gesuchsunterlagen gemäss Artikel 9b zu unterbreiten. Das Bundesamt kann zusätzliche Studien verlangen. Jede Änderung der Anweisungen und Informationen ist dem Bundesamt unverzüglich zu melden.

⁵ Das Bundesamt prüft in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Ämtern die Anweisungen und Informationen für die Abnehmerinnen und Abnehmer im Rahmen des in Artikel 9b festgelegten Bewilligungsverfahrens auf ihre Plausibilität. Es kann die Anpassung der Anweisungen verlangen.

⁶ Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, laufend zu überprüfen, ob die Anweisungen und Informationen die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 erfüllen. Wenn er feststellt, dass die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht genügend ist, muss er Korrekturmassnahmen treffen und diese dem Bundesamt mitteilen.

⁷ Das Bundesamt kann einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung verlangen.

Art. 14 Abs. 5 bis 11 (neu)

⁵ Wer Vermehrungsmaterial von gentechnisch veränderten Pflanzen in Verkehr bringt, hat sicherzustellen, dass die Anweisungen und Informationen weitergegeben werden und die schriftliche Bestätigung des Endabnehmers nach Absatz 9 vorliegt.

⁶ Wer Vermehrungsmaterial von gentechnisch veränderten Pflanzen in Verkehr bringt, muss über folgende Angaben Buch führen:

- a. Name und Adresse der Abgeberin oder des Abgebers,
- b. Name und Adresse jeder Abnehmerin oder jedes Abnehmers, und
- c. Art, Sorte, Postennummer und die Bezeichnung des Vermehrungsmaterials von gentechnisch veränderten Pflanzen.

⁷ Die Bezeichnung nach Absatz 6 Buchstabe c hat mit den Erkennungsmarkern nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 65/2004 der Kommission vom 14. Januar 2004¹³ über ein System für die Entwicklung und Zuweisung spezifischer Erkennungsmarker für genetisch veränderte Organismen oder, wenn ein solcher fehlt, der Identität der Organismen unter Angabe der wesentlichen Eigenschaften und Merkmale zu erfolgen.

⁸ Die Aufzeichnungen nach Absatz 6 sind bei jedem weiteren Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen festzuhalten.

⁹ Bei der Abgabe von kennzeichnungspflichtigem Vermehrungsmaterial von gentechnisch veränderten Pflanzen an landwirtschaftliche Betriebe muss die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber schriftlich bestätigen, dass er die Anweisungen und Informationen gemäss Artikel 9c Absätze 1-3 zur Kenntnis genommen hat.

¹³ ABI Nr. L 10 vom 16. Januar 2004, S. 5

¹⁰ Importeure und Inverkehrbringer von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen müssen dem Bundesamt die Angaben nach Absatz 6 bis spätestens 2 Monate nach dem allgemeinen Aussaattermin gemäss Weisung des Amtes mitteilen.
Die im Absatz 6 festgelegten Angaben sind während 5 Jahren aufzubewahren und den Vollzugsbehörden auf Verlangen vorzulegen und abzugeben.

Art. 22 Abs. 6 (neu)

⁶ Es kann die Anweisungen und Informationen nach Artikel 9c Absätze 1-3 publizieren.

Anhang 1

(Art. 9c)

Anweisungen und Informationen an die Abnehmerinnen und Abnehmer von Vermehrungsmaterial gentechnisch veränderter Pflanzen

1. Charakterisierung von gentechnisch verändertem Vermehrungsmaterial, wie:
 - a. international anerkannte spezifische Erkennungsmarker,
 - b. Gentechnisch veränderte Eigenschaften, und
 - c. Konsequenzen der gentechnisch eingeführten Eigenschaften bei der Verwendung auf die nachhaltige Nutzung von Pflanzen, Tieren.
2. Anweisungen und Informationen zur Verminderung der kulturspezifischen Auskreuzung auf benachbarte Kulturpflanzen derselben Art. Die Anweisungen müssen mindestens die Anforderungen von Artikel 9c Absatz 3 erfüllen.
3. Anweisungen und Informationen zur Kontrolle und Bekämpfung von Durchwuchs durch kulturspezifische Massnahmen wie:
 - a. Fruchtfolgen,
 - b. Anbaupausen,
 - c. Saatbettvorbereitung, und
 - d. Nacherntemassnahmen wie Bodenbearbeitung und Durchwuchsbekämpfung.
4. Anweisungen und Informationen zur Verhinderung von Resistenzbildung bei Zielorganismen.
5. Anweisungen und Informationen zur Gewährleistung getrennter Warenflüsse durch das Treffen aller notwendigen technischen, personellen und organisatorischen Massnahmen insbesondere zur:
 - a. Vermeidung von Vermischungen in landwirtschaftlichen Geräten,
 - b. Reinigung von landwirtschaftlichem Gerät,
 - c. Vermeidung von Vermischungen bei Lagerung und Transport,
 - d. Verhinderung von Verlusten beim Transport.
6. Anweisungen und Informationen zur Vermeidung der unerwünschten Verbreitung von gentechnisch veränderten Pflanzen.